

6/2019



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2019/001 - 52

15.11.2019

Einkommensteuer

3. §§ 9, 21, 23 EStG - Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens*2
5. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, § 32d Absatz 5 EStG, DBA Frankreich - Kein vereinfachtes Verfahren 2019 für deutsche Aktionäre der Firma Sanofi S.A.; hier: Anrechnung der ausländischen Quellensteuer*2

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

3. §§ 9, 21, 23 EStG - Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens*

Mit Urteil vom 12. März 2019 (Az. IX R 36/17, BStBl. nn) hat der BFH entschieden, dass bei Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens, welches zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts verwendet wurde, die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen sind, soweit das Darlehen zur Bezahlung des bei der Umschuldung realisierten Währungskursverlusts verwendet worden ist.

Der Kläger nahm ein Darlehen in Schweizer Franken mit Gegenwert von 105.000 € auf. Später schuldete er das Fremdwährungsdarlehen um. Wegen der Währungskursentwicklung (CHF/€) hatte sich die Rückzahlungsverpflichtung auf 139.000 € erhöht.

Das Wechselkursrisiko ist lt. BFH nicht durch die Vermietung und Verpachtung veranlasst, auch wenn das auf fremde Währung lautende Darlehen zur Bezahlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet worden ist. Der Mehraufwand fällt wie die Tilgung in die (nicht steuerbare) Vermögenssphäre.

Eine Umqualifizierung des Fremdwährungsverlustes in sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften kommt nicht in Betracht, weil es sich bei der Aufnahme des Darlehens nicht um ein Fremdwährungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handelt. Es fehlt bereits an einem Anschaffungsvorgang.

Az.: S 2253 - 2018/003 - 52

5. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, § 32d Absatz 5 EStG, DBA Frankreich - Kein vereinfachtes Verfahren 2019 für deutsche Aktionäre der Firma Sanofi S.A.; hier: Anrechnung der ausländischen Quellensteuer*

Anders als in den Vorjahren wird das für die Ausschüttung angewandte vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung der französischen Quellensteuer auf Dividenden erstmals nicht für die deutschen Aktionäre der Firma Sanofi S.A. angewandt. Laut französischem Recht wird französische Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent der Dividende einbehalten, laut DBA Frankreich sind jedoch lediglich 15 Prozent Quellensteuereinbehalt zulässig und somit auf die deutsche Einkommensteuer / Abgeltungsteuer anrechenbar.

(Auszug aus der Übersicht des BZSt, Internet):

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...	
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)
Frankreich	a) 21 b) 15	a) 0 b) 0	15	0

Der Steuerpflichtige (ledig, keine Religionszugehörigkeit) erhält eine Dividende in Höhe von 1.000 Euro (brutto). Es wird französische Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent (**210 Euro**) einbehalten. Mangels Beantragung des Freistellungsauftrags behält das inländische Kreditinstitut unter Berücksichtigung der Formel des § 32d Absatz 1 Satz 4 EStG 100 Euro Kapitalertragsteuer sowie 5,50 Euro Solidaritätszuschlag ein. Die von dem inländischen Kreditinstitut erstellte Steuerbescheinigung weist die folgenden Werte aus:

Höhe der Kapitalerträge	1.000,00 Euro
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags	0,00 Euro
Einbehaltene Kapitalertragsteuer	100,00 Euro
Solidaritätszuschlag	5,50 Euro
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	150,00 Euro

Mit der Einkommensteuererklärung 2019, Anlage KAP kann der Steuerpflichtige die Überprüfung des Steuereinhalts (§ 32d Absatz 4 EStG) beantragen, damit der bisher nicht ausgeschöpfte Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt wird.

Anträge		54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigefügt.)	01 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	02 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben					
	Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR		
7	Kapitalerträge	10	1 000,--	20	

Sparer-Pauschbetrag			
		EUR	
12	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11, 23 und 26 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	17	0,--
13	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18	0,--

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Investmenterträgen lt. Anlage KAP-INV			
		lt. Bescheinigung(en) EUR	Ct
48	Kapitalertragsteuer	80	1 000,00
49	Solidaritätszuschlag	81	5,50
50	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82	
51	Angerechnete ausländische Steuern	83	150,00
52	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	
53	Fiktive ausländische Quellensteuer (nicht in den Zeilen 51 und / oder 52 enthalten)	85	

Hinsichtlich des nicht anrechenbaren Anteils der ausländischen Quellensteuer in Höhe von 6 Prozent wird der Steuerpflichtige die Erstattung über das normale französische Verfahren beantragen müssen, die Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer / Abgeltungsteuer kommt nicht in Betracht. Für das – vermutlich kostenpflichtige – Verfahren benötigt der Steuerpflichtige eine Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts. Die ihm entstehenden Kosten können nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 20 Absatz 9 Satz 1 EStG).